BEGRIFFSERKLÄRUNGEN ZUM MODUL 152

Modul 152 Multimedia-Inhalte im Webauftritt integrieren



Lars Glaus, INF2017D Version 1.4, 20.08.2019

Inhalt

1	Urheberrecht	. 2
_		_
2	Das Recht am eigenen Bild	. 2
3	Copyright	. 2
4	Urheberrecht China	. 3
	Urheberrecht im Zusammenhang mit einer Webseite	
6	Quellenverzeichnis	4

1 Urheberrecht

Das Urheberrecht ist das Recht am eigenen Werk. Dazu gehört nicht nur materielles Eigentum, wie zum Beispiel ein Kunstwerk, sondern auch geistiges Eigentum, wie ein im Internet veröffentlichtes Bild. Ein wichtiger Aspekt ist die Originalität, sei es in der Herstellung oder dem Ergebnis selbst, am besten ist es aber, wenn beides gewährt ist.

Es gibt aber verschiedene Arten von Lizenzen bei geistigem Eigentum. Bei Bildern gibt es solche, die man mit Erwähnung des Autors benützen kann. Des Weiteren gibt es Bilder, die nicht für gewerbliche Zwecke benützt werden dürfen. Natürlich gibt es aber auch Bilder, die man nicht einfach so kopieren und benutzen darf, wenn dies durch den Urheber so gewünscht ist.

Bilder wurden aber erst später als andere Werke anerkannt, da sie im Grundlegenden "nur" als Darstellung der Realität sind. Es ist auch möglich, das sogenannte "Schnappschüsse" nicht geschützt sind, da sie keinen genügenden künstlerischen Wert haben. Diese dürfen dann auch ohne Konsequenzen nachgeahmt werden, müssen aber entfernt werden, wenn sie die Person auf dem Original in irgendeiner Art und Weise schlecht darstellen oder gar beleidigen.

Wenn eine Person für eine Firma ein Werk erstellt liegt das Recht normalerweise beim Ersteller, aussert es wurde ein Vertrag ausgehandelt, der die Rechte der Firma übergibt. Eine Bearbeitung ist ohne speziellen vermerk des Autors erlaubt, doch die Bearbeitung sollte einen künstlerischen Mehrwert haben und nicht eine zugeschnittene Kopie des Originals sein.

Im Gegensatz zu Deutschland und Österreich gibt es in der Schweiz die Möglichkeit, das Urheberrecht auf andere Personen zu übergeben oder gar auf das Recht zu verzichten.

2 Das Recht am eigenen Bild

Wenn ein Bild von einer Person aufgenommen wird, kann diese entscheiden, ob und wie das Foto veröffentlicht werden darf. Dadurch muss immer, wenn Personen im Vordergrund stehen, eine Einwilligung der Personen eingeholt werden. Die Einwilligung kann auch jederzeit durch den Fotografierten entzogen werden, wodurch der Veröffentlicher das Bild wieder entfernen muss.

Wenn aber die Personen nicht das Objekt des Bildes sind, zum Beispiel bei einem Bild einer Sehenswürdigkeit, muss nicht ein Einverständnis eingeholt werden. Die Personen können aber jederzeit auf den Photographen zugehen und ihn dazu bringen, das Bild entfernen lassen, was er dann auch machen muss.

Bei Gruppenfotos muss das Einverständnis nicht eingeholt werden, wenn keine Person hervorgehoben ist und es nicht sehr wenige Personen sind.

Bei historischen Aufnahmen muss, wenn möglich, die Person identifiziert und die Zustimmung eingeholt werden. Wenn man ein Bild veröffentlichen will und nicht alle Einverständnisse der Personen einholen kann, muss man die Personen durch die Grösse des Druckes oder ähnliches möglichst unkenntlich machen.

Das Urheberrecht gehört bei Bildern, bei denen alle Personen unerkenntlich sind, aber dem Fotografen.

3 Copyright

Das Copyright ist dem hiesigen Urheberrecht sehr ähnlich, doch beim amerikanischen Recht steht die Ökonomie und nicht das Werk im Mittelpunkt.

Lars Glaus 2

Ein weiterer Unterschied ist, dass das Werk meistens nicht dem Künstler (z.B. Autor) zusteht, sondern den wirtschaftlichen Inhabern, in diesem Fall dem Verlag.

Bis 1989 war es auch eine Pflicht, dass man sein Copyright auf ein Werk anmelden musste. Wobei das Urheberrecht nach 75 Jahren erlosch.

Heute ist es aber so, dass in den USA ein Schutz von 70 Jahren nach dem Tod des Erstellers oder bei Firmen 95 Jahre nach dem erstellen gewährleistet ist.

In der Schweiz ist der Schutz seit 1993 für 70 Jahre gewährleistet, bei Schnappschüssen sind es aber nur 50 Jahre.

Ein weiterer Aspekt des Copyrights ist ein Spezielles Zeichen, das "©". Das sollte dabei immer gross geschrieben werden. Die Schreibweise beinhaltet zuerst den Verlag und danach das Zeichen. Das Zeichen muss nicht enthalten sein, doch es kann bei der Identifizierung des Copyrights helfen.

Bei Tonträgern wird anstatt dem © - Zeichen das ® - Zeichen verwendet. Das P steht für das englische Wort "phonogram", was so viel wie Tonträger bedeutet. Darin enthalten sind die Musiktext, Liedtexte und das Coverdesign.

4 Urheberrecht China

Wenn der Ersteller ein Werk unter leitung einer Firma erstellt hat gehört, so wie beim amerikanischen Copyright, das Recht der Firma und nicht so wie hier der Ersteller.

Das Recht erlischt bei einer Privatperson am 31. Dezember 50 Jahre nach dem Tode des Erstellers. Bei Filmen und Fotos beträgt die Dauer auch 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung, wobei es so wie nach dem Tode am Ende des Jahres aufgelöst wird. Bei einem anderen Werk einer Organisation gilt das gleiche Recht. Auch wenn ein Werk nach der Fertigstellung nicht veröffentlicht wird erlischt das Recht nach 50 Jahren.

Ein grosser Unterschied zu der Schweiz ist aber, dass die Gesetze nicht so streng eingehalten werden, da die Strafe tiefer ist und es sich bei so vielen Raubkopien dadurch gar nicht lohnen würde.

5 Urheberrecht im Zusammenhang mit einer Webseite

Beim Erstellen einer Website ist es heute sehr verlockend, ein Bild von einer anderen Website zu verwenden, doch die meisten Bilder dürften gar nicht verwendet werden, wenn zuvor nicht der Urheber kontaktiert wurde.

Die Website kann auch urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie Literatur oder Kunst enthält, die aber auch ihren eigenen Charakter hat. Dort eingeschlossen sind auch Medien wie Bilder oder Ton. Dadurch kann es sein, dass man zwar eine Website erstellt, doch sie nicht unter Urheberrecht steht, da sie sehr einer anderen Website ähnelt.

Beim Veröffentlichen einer Website, bei dem Benutzer eigene Inhalte hochladen, ist aber zusätzlich zu beachten, dass neu in der EU der Ersteller der Website sicherstellen muss, dass kein urheberrechtlich geschützter Inhalt hochgeladen wird. Dabei muss die Überprüfung bereits vor dem hochladen geschehen. Dies trifft aber auf eine in der Schweiz erstellte und betriebene Website nicht zu, da hier das Schweizer Recht gilt.

Lars Glaus 3

6 Quellenverzeichnis

Wikipedia Urheberrecht https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht (Stand: 14.08.2019; besucht am: 20.08.2019)

Wikipedia Urheberrecht Schweiz https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht (Schweiz) (Stand: 13.08.2019; besucht am: 20.08.2019)

Wikipedia Copyright https://de.wikipedia.org/wiki/Copyright law (Vereinigte Staaten) (Stand: 07.09.2016; besucht am: 20.08.2019)

EDÖB Veröffentlichung von Fotos

https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet und Computer/veroeffentlich ung-von-fotos.html (Stand: 2014; besucht am: 20.08.2019)

SRF "EU-Urheberrecht treibt Zehntausende auf die Strassen"

https://www.srf.ch/news/international/streitpunkt-artikel-13-eu-urheberrecht-treibt-zehntausendeauf-die-strassen (Stand: 23.03.2019; besucht am: 20.08.2019)

Bildgerecht.de "CC-Lizenzen – Bilder, die nichts kosten?" https://bildgerecht.de/cc-lizenzen-bilder-die-nichts-kosten/ (Stand: 10.05.2016; besucht am: 20.08.2019)

Startwerk "Urheberrecht bei Webseiten" https://www.startwerk.ch/2011/06/28/copyright-im-internet-urheberrecht-bei-webseiten/ (Stand: 28.06.2011; besucht am: 20.08.2019)

Lars Glaus 4